

**Beiträge zum Internationalen und  
Europäischen Strafrecht**

---

**Studies in International and  
European Criminal Law and Procedure**

**Band / Volume 47**

# **Old enough to commit a Crime – Old enough to do the Time?**

**Zur Durchsetzung internationaler  
jugendstrafrechtlicher Mindeststandards**

**Von**

**Jana Hinz**



**Duncker & Humblot · Berlin**

JANA HINZ

Old enough to commit a Crime –  
Old enough to do the Time?

Beiträge zum Internationalen und  
Europäischen Strafrecht

Studies in International and  
European Criminal Law and Procedure

Herausgegeben von / Edited by

Prof. Dr. Dr. h.c. Kai Ambos, Richter am Kosovo Sondertribunal  
Berater (*amicus curiae*) Sondergerichtsbarkeit für den Frieden, Bogotá, Kolumbien

Band / Volume 47

# Old enough to commit a Crime – Old enough to do the Time?

Zur Durchsetzung internationaler  
jugendstrafrechtlicher Mindeststandards

Von

Jana Hinz



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
hat diese Arbeit im Jahre 2020 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2021 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenberg  
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 1867-5271  
ISBN 978-3-428-18342-5 (Print)  
ISBN 978-3-428-58342-3 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Für Mama, Papa, Sarah und Patrick*

Ihr habt mir beigebracht, nach den Sternen zu greifen.  
Und für alle Kinder, die keine Sterne am Himmel finden.

*Alle großen Leute sind einmal Kinder gewesen  
(aber nur wenige erinnern sich daran).*

– Antoine De Saint-Exupéry, Le Petit Prince



## Vorwort

Die herzliche Unterstützung meiner Freunde und Familie, denen ich hier von ganzem Herzen danken möchte, hat meine Dissertation an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz erst ermöglicht. Für die Drucklegung konnten Rechtsprechung und Literatur bis März 2021 berücksichtigt werden.

Mein erstes großes Dankeschön gilt meinem Doktorvater Volker Erb – dem besten Chef der Welt – der mir alle Freiheiten ließ und mir zugleich jegliche Unterstützung bot und stets ein offenes Ohr hat.

Nicht weniger dankbar bin ich den besten Kolleginnen und Kollegen der Welt – oder eher meinen Freundinnen und Freunden Sebastian, Sören, Simone, George, Anna, Sarah, Caro, Leon, Sophie und Fabian. Dafür, dass sie immer zugehört haben und dass ohne sie die Freude am Schreiben und in unseren Pausen nur halb so groß gewesen wäre. Danken möchte ich zudem all meinen Freundinnen und Freunden – insbesondere Eva, die mich bei einer Flasche Wein beraten hat, ob ich dieses Projekt beginnen soll, und mir auch währenddessen zur Seite stand.

Von Herzen dankbar bin ich meinen Eltern und meiner Schwester, die mich immer unterstützt haben – auch durch stundenlanges Lesen dieser Arbeit – und immer an mich geglaubt haben und glauben. Und zuletzt gilt mein Dank Patrick, der dieses Buch so oft wie niemand anderes gelesen hat, dessen nie müde wurde – oder mir dies zumindest nie gezeigt hat – und auch sonst immer für mich da ist.

Mainz, im April 2021

*Jana Hinz*





# Inhaltsverzeichnis

<b>A. Einleitung</b> .....	17
<b>B. Internationale Regelungen zum Jugendstrafrecht</b> .....	23
I. Geschriebenes Recht .....	24
1. Völkerrechtliche Regelungen .....	25
a) Genfer Abkommen und Zusatzprotokolle .....	25
b) Regelwerke der UN .....	26
2. Statuten Internationaler Gerichtshöfe .....	31
II. Ungeschriebenes Recht .....	34
1. Völkergewohnheitsrecht .....	34
2. Gewohnheitsrechtlich anerkannter menschenrechtlicher Mindeststandard (ius cogens) .....	35
3. Allgemeine Rechtsgrundsätze .....	36
III. Internationale Mindeststandards .....	37
1. Wortlaut der Regelungen .....	37
2. Auslegung der Regelungen .....	38
a) Wohlergehen des Kindes .....	40
b) Jugendlicher .....	41
IV. Zwischenergebnis .....	45
<b>C. Umsetzung und Einhaltung internationaler Mindeststandards im nationalen Recht</b> .....	47
I. Deutschland .....	48
1. Anwendbarkeit internationalen Rechts .....	48
2. Nationale Regelungen .....	50
a) Wohlergehen des Kindes .....	50
b) Einstufung als Jugendlicher .....	51
c) Jugendstrafverfahren .....	51
d) Untersuchungshaft .....	52
e) Diversion .....	53
f) Alternative Sanktionsformen .....	54
g) Freiheitsentzug .....	55
h) Sonstige Rechte .....	56
i) Zwischenergebnis .....	56
3. Umsetzungsdefizite .....	56
a) Untersuchungshaft .....	57
b) Diversion .....	58

c) Freiheitsentzug als ultima ratio? .....	60
aa) Jugendstrafe .....	60
bb) Jugendarrest .....	64
cc) Sicherungsverwahrung .....	65
dd) Zwischenergebnis .....	66
d) Trennung von Jugendlichen und Erwachsenen .....	66
e) Einstufung als Jugendlicher .....	67
4. Zwischenergebnis .....	69
II. England .....	69
1. Anwendbarkeit internationalen Rechts .....	69
2. Nationale Regelungen .....	72
a) Wohlergehen des Kindes .....	72
b) Einstufung als Jugendlicher .....	74
c) Jugendstrafverfahren .....	74
d) Untersuchungshaft .....	75
e) Diversion .....	76
f) Alternative Sanktionsformen .....	77
g) Freiheitsentzug .....	78
h) Sonstige Rechte .....	81
i) Zwischenergebnis .....	81
3. Umsetzungsdefizite .....	81
a) Einstufung als Jugendlicher .....	82
b) Wohlergehen des Kindes .....	84
c) Jugendstrafverfahren .....	85
d) Untersuchungshaft .....	87
e) Diversion .....	88
f) Freiheitsentzug als ultima ratio? .....	88
g) Jugendstrafvollzug .....	91
h) Trennung von Jugendlichen und Erwachsenen .....	91
4. Zwischenergebnis .....	92
III. USA .....	93
1. Anwendbarkeit internationalen Rechts .....	93
2. Nationale Regelungen .....	100
a) Wohlergehen des Kindes .....	102
b) Einstufung als Jugendlicher .....	104
c) Jugendstrafverfahren .....	105
d) Verweisungsmöglichkeit an ein Strafgericht .....	108
e) Untersuchungshaft .....	111
f) Diversion .....	112
g) Alternative Sanktionsformen .....	115
h) Freiheitsentzug .....	118
i) Zwischenergebnis .....	121

3. Umsetzungsdefizite .....	121
a) Einstufung als Jugendlicher .....	121
b) Jugendstrafverfahren .....	122
c) Verweisungsmöglichkeit an ein Strafgericht .....	124
d) Freiheitsentzug als ultima ratio? .....	127
e) Jugendstrafvollzug .....	129
f) Trennung von Jugendlichen und Erwachsenen .....	130
g) Sonstige Rechte .....	133
4. Zwischenergebnis .....	135
<b>D. (Völker-)Rechtspolitische Überlegungen zu einem effektiveren Schutz jugendlicher Straftäter .....</b>	<b>137</b>
I. Bestehende Überprüfungs- und Sanktionsmechanismen .....	137
II. Durchsetzung internationaler Mindeststandards .....	147
1. Reform bestehender Regelungen .....	147
a) <i>Soft law</i> versus <i>hard law</i> .....	148
b) Unbestimmte Rechtsbegriffe .....	148
2. Einführung von Sanktionen .....	152
3. Einführung eines Gerichtshofes .....	157
a) Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte .....	157
b) Internationaler Strafgerichtshof .....	162
c) Internationaler Gerichtshof für Kinderrechte .....	169
aa) Eignung zur Verbesserung der Situation .....	169
bb) Organisation .....	172
4. Zwischenergebnis .....	175
<b>E. Fazit .....</b>	<b>177</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>184</b>
<b>Rechtsprechung .....</b>	<b>203</b>
<b>Stichwortverzeichnis .....</b>	<b>206</b>

# Abkürzungsverzeichnis

## 1. Institutionen und Regelungen

ADR	Alaska Rules of Court – Delinquency Rules.
Alaska Department	Alaska Department of Health and Social Services: hat die Aufgabe, die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bürger Alaskas zu fördern und zu schützen.
APGC I	Erstes Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen, 1977.
APGC II	Zweites Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen, 1977.
AS	Alaska Statutes.
ASP	Assembly of State Parties des Internationalen Strafgerichtshofes.
BA	Bail Act, 1976 (Vereinigtes Königreich).
Beijing Rules	Rahmenbestimmungen der UN für die Jugendgerichtsbarkeit, 1985: Resolution der UN-Generalversammlung (A/RES/40/33).
BGBI.	Bundesgesetzblatt.
CA	Children Act, 1989 (Vereinigtes Königreich).
Cape Town Principles	Cape Town Principles and Best Practices, 1997: Empfehlungen von UNICEF/NGO Working Group zur Konvention über die Rechte des Kindes.
CAS	Verfassung Alaskas, 1959.
CDA	Crime and Disorder Act, 1998 (Vereinigtes Königreich).
CF	Verfassung Floridas, 1968.
CJA	Criminal Justice Act, 2003 (Vereinigtes Königreich).
CJIA	Criminal Justice and Integration Act, 2008 (Vereinigtes Königreich).
ComRC	Committee on the Rights of the Child: Expertenkomitee, das die Umsetzung der Konvention über die Rechte des Kindes überwacht.
CPD	Criminal Practice Directions, 2015 (Vereinigtes Königreich): Anweisungen des Obersten Gerichtshofes.
CRC	Konvention über die Rechte des Kindes, 1990.
CUS	Verfassung der Vereinigten Staaten, 1789.
CYPA	Children and Young Persons Act, 1933 (Vereinigtes Königreich).

DG	Definite Guidelines on sentencing children and young people, 2017 (Vereinigtes Königreich): Richtlinie des Sentencing Council.
EA	Education Act, 1996 (Vereinigtes Königreich).
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte.
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention, 1953.
EU	Europäische Union.
FRJP	Florida Rules of Juvenile Procedure.
FS	Florida Statutes.
GC IV	Viertes Genfer Abkommen, 1949.
GCA	Geneva Conventions Act, 1957 (Vereinigtes Königreich).
GCAA	Geneva Conventions Amendment Act, 1995 (Vereinigtes Königreich).
GCom 10	General Comment No. 10 Children's rights in juvenile justice (CRC/C/GC/10), Committee on the Rights of the Child, 2007.
GCom 14	General Comment No. 14 on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (CRC/C/GC/14), Committee on the Rights of the Child, 2013.
GCom 24	General Comment No. 24: Issues Relating to Reservations Made upon Ratification or Accession to the Covenant or the Optional Protocols thereto, or in Relation to Declarations under Article 41 of the Covenant (CCPR/C/21/Rev.1/Add.6) Human Rights Committee, 1994.
GDRC	Geneva Declaration of the Rights of the Child, 1924.
GG	Grundgesetz, 1949.
Havana Guidelines	UN Rules for the Protection of Juveniles Deprived of their Liberty, 1990: Resolution der UN-Generalversammlung (A/RES/45/113).
HRA	Human Rights Act, 1998 (Vereinigtes Königreich).
HRC	Human Rights Committee: Expertenkomitee, das die Umsetzung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte überwacht.
ICC	Internationaler Strafgerichtshof.
ICCPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 1976.
ICERD	Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, 1969.
ICESCR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 1976.

ICJ	Internationaler Gerichtshof.
ICR	Internationales Rotes Kreuz.
ICRC	Internationales Rotes Kreuz Komitee.
ICTR	Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda.
ICTY	Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien.
IMTFE Charter	Charter of the International Military Tribunal for the Far East, 1946: Grundlage für das Tokio Straftribunal.
JDG	Juvenile Delinquency Guidelines: Improving Court Practice in Juvenile Delinquency Cases, 2005 (Vereinigte Staaten): Richtlinie des National Council of Juvenile and Family Court Judges.
JDPCA	Juvenile Delinquency Prevention and Control Act, 1968 (Vereinigte Staaten).
JJDP A	Juvenile Justice and Delinquency Prevention Act, 1974 (Vereinigte Staaten).
JGG	Jugendgerichtsgesetz, 1953.
KSC	Kosovo Specialist Chambers and Specialist Prosecutor's Office.
MCR	The Magistrates' Courts (Children and Young Persons) Rules, 1992 (Vereinigtes Königreich).
MICT	UN Residualmechanismus für Internationale Straftribunale.
Ministerkomitee	Ministerkomitee des Europarates.
Model Law	Justice in Matters Involving Children in Conflict with the Law, Model Law on Juvenile Justice and Related Commentary, 2013: UN Office on Drugs and Crime.
OPCRC	Zusatzprotokoll zur Konvention über die Rechte des Kindes on the involvement of children in armed conflict, 2002.
OPCRC III	Zusatzprotokoll zur Konvention über die Rechte des Kindes on a communications procedure, 2014.
OPICCPR I	Erstes Zusatzprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 1976.
PA	Prison Act, 1952 (Vereinigtes Königreich).
Parlamentarische Versammlung	Parlamentarische Versammlung des Europarates.
Paris Principles	Principles and Guidelines on Children Associated with Armed Forces or Armed Groups, 2007: Empfehlungen von UNICEF/Save the Children zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten.
PCCSA	Powers of Criminal Courts (Sentencing) Act, 2000 (Vereinigtes Königreich).
PREA	Prison Rape Elimination Act, 2003 (Vereinigte Staaten).

Riyadh Guidelines	UN Guidelines for the Prevention of Juvenile Delinquency, 1990: Resolution der UN-Generalversammlung (A/RES/45/112).
Rome Statute	Rome Statute des Internationalen Strafgerichtshofes, 2002.
Rules of Procedure	Rules of procedure under the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on a communications procedure, Committee on the Rights of the Child, 2013.
Rules of the Committee of Ministers	Rules of the Committee of Ministers for the supervision of the execution of judgments and of the terms of friendly settlements, 2006 (Europarat).
SCSL	Special Court for Sierra Leon.
SJC	Standards for Juvenile and Family Courts, 1966 (Vereinigte Staaten): Empfehlungen des Children's Bureau/National Council of Crime and Delinquency/National Council of Juvenile Court Judges für Jugendgerichte.
StGB	Strafgesetzbuch, 1872.
StPO	Strafprozessordnung, 1879.
Tokyo Rules	UN Standard Minimum Rules for Non-custodial Measures, 1990: Resolution der UN-Generalversammlung (A/RES/45/110).
TRC	Wahrheits- und Versöhnungskommission.
UDHR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 1948.
UJCA	Uniform Juvenile Court Act, 1968 (Vereinigte Staaten).
UN	Vereinte Nationen.
USC	United States Code.
VC	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, 1969.
Vienna Guidelines	Guidelines for Action on Children in the Criminal Justice System, 1997: Resolution des UN-Economic and Social Council (ECSOC/RES/1997/30).

## 2. Sonstige

Art.	Artikel/Article
BGBI.	Bundesgesetzblatt
C.	Chapter
ca.	circa
d. h.	das heißt
i. V. m.	in Verbindung mit
LG	Landgericht
No.	Number
Nr.	Nummer



R.	Regel/Rule
Rn.	Randnummer
S.	Sektion/Section
Sd.	Schedule
sog.	sogenannt
u. a.	unter anderem
u. U.	unter Umständen
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel

## A. Einleitung

„The child that is hungry must be fed; the child that is sick must be nursed; the child that is backward must be helped; *the delinquent child must be reclaimed*; and the orphan and the waif must be sheltered and succored.“<sup>1</sup>

Mit diesem Plädoyer machten sich die Verfasser<sup>2</sup> der *Geneva Declaration of the Rights of the Child (GDRC)* bereits im Jahr 1924 für die Rechte straffällig gewordener Jugendlicher stark. Sie sprechen sich damit dagegen aus, dass Jugendliche<sup>3</sup> bestraft werden und an ihnen Vergeltung geübt wird, und fordern stattdessen, dass sie „zurückgeholt“ bzw. „wiedergewonnen“ werden. Dies spiegelt sich heute noch in dem im internationalen Recht anerkannten Grundsatz des „Wohlergehens des Kindes“<sup>4</sup> wider.

Aber wieso werden internationale jugendstrafrechtliche Mindeststandards überhaupt benötigt? Reicht ein nationales Jugendstrafrecht nicht aus?<sup>5</sup>

Je schwerer eine Straftat ist, desto exzessiver wird sie in der Regel in den Medien erörtert. Infolgedessen schlägt die Stimmung in der Bevölkerung u.U. um – denn gerade bei schweren Straftaten erscheint für Laien häufig eine schwere Bestrafung angemessen – und die Politik propagiert dementsprechend die Ansicht, die jugendlichen Straftäter büßen zu lassen. In Übereinstimmung damit fassen im nationalen Jugendstrafrecht einiger Staaten Strömungen Fuß, die das Wohlergehen des Kindes wesentlich geringer gewichten, als dies in internationalen jugendstrafrechtlichen Regelungen der Fall ist.

In Deutschland beispielsweise orientiert sich das Jugendgerichtsgesetz (JGG) zwar primär am Erziehungsgedanken,<sup>6</sup> allerdings existiert seit einigen

---

<sup>1</sup> Art. 2 GDRC.

<sup>2</sup> Wann immer die männliche Form einer Person verwendet wird, sind die weibliche Form und das Dritte Geschlecht hiervon umfasst.

<sup>3</sup> Im Folgenden wird der Begriff „Jugendlicher“ als Synonym für Personen verwendet, die aufgrund ihres jungen Alters im Strafverfahren bzw. Strafvollzug anders behandelt werden als Erwachsene.

<sup>4</sup> Das „Wohlergehen des Kindes“ wird als feststehender Begriff auch im Bezug auf Jugendliche in dieser Wortwahl verwendet.

<sup>5</sup> Dass einem international einheitlichen Jugendstrafrecht die verschiedenen kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Umstände in den einzelnen Staaten entgegenstehen könnten, wird in Abschnitt D.II. 1. b) umfassend diskutiert.

<sup>6</sup> § 2 I 2 JGG.

Jahren vermehrt ein populistischer Trend in Richtung schwerere Strafen für jugendliche Straftäter „zum Schutz der Gesellschaft“.<sup>7</sup> Vereinzelt schwere Straftaten Jugendlicher lassen zudem die Forderung nach einem niedrigeren Strafmündigkeitsalter laut werden. Beispielsweise führte die Gruppenvergewaltigung einer 18-Jährigen durch fünf zwischen 12- und 14-jährige Täter in Mülheim an der Ruhr<sup>8</sup> zu einer breiten, durch die Medien geförderten,<sup>9</sup> gesellschaftlichen Diskussion über das Strafmündigkeitsalter, die sogar in der Forderung der CSU mündete, „schwere Straftaten altersunabhängig zu sanktionieren“<sup>10</sup>. Auch in den Vereinigten Staaten herrscht seit den 1980er Jahren aufgrund eines befürchteten Anstieges der Kriminalität Jugendlicher ein sog. *getting tough*-Trend,<sup>11</sup> wobei in den letzten Jahren das Wohlergehen des Kindes erneut an Bedeutung gewinnt.<sup>12</sup>

In beiden Ländern wird zwischen dem Ansatz, jugendlichen Straftätern zu helfen, indem sie erzogen und in die Gesellschaft eingegliedert werden, und dem Ansatz, sie durch schwere Strafen abzuschrecken, sodass sie zukünftig keine weiteren Straftaten mehr begehen, eine Kontroverse in Gesellschaft, Politik und Wissenschaft geführt. Dem ersten Ansatz liegt dabei die Erkenntnis zugrunde, dass Jugendliche ihre Handlungen und deren Konsequenzen noch nicht umfassend abschätzen können, wohingegen der zweite Ansatz auf der Motivation basiert, dass auch Jugendliche für ihre Straftaten ausreichend zur Verantwortung gezogen werden müssen.

Um das Wohlergehen des Kindes durchgehend zu gewährleisten und populistischen Bestrebungen, die Vergeltung durch schwere Strafen fordern, Einhalt zu gebieten, sind folglich internationale jugendstrafrechtliche Mindeststandards vonnöten.

Darüber hinaus spricht für die Notwendigkeit internationaler jugendstrafrechtlicher Mindeststandards, dass sich das nationale Jugendstrafrecht ver-

---

<sup>7</sup> Vgl. *Dollinger*, Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ) 2018, 213 (215–216).

<sup>8</sup> Landgericht Duisburg, Presseerklärung, Aktenzeichen 33 KLS 20/19, abrufbar unter: [https://www.lg-duisburg.nrw.de/behoerde/presse/zt\\_presseerklarungen/Presseerklarung-vom-16\\_04\\_2020.pdf](https://www.lg-duisburg.nrw.de/behoerde/presse/zt_presseerklarungen/Presseerklarung-vom-16_04_2020.pdf) (letzter Zugriff am 31. März 2021).

<sup>9</sup> *Janisch*, Die Frage nach der Strafmündigkeit, Süddeutsche Zeitung, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/panorama/jugendstrafrecht-verschaerfen-straftuend-dig-muelheim-1.4519281> (letzter Zugriff am 31. März 2021).

<sup>10</sup> 44. Klausurtagung der CSU im Bundestag, Unsere Politik für einen starken Staat und eine wehrhafte Demokratie – für ein neues Jahrzehnt der Souveränität, abrufbar unter: [https://www.csu-landesgruppe.de/sites/default/files/2020-01/BESCHLUSS\\_%23seeon20\\_Sicherheit\\_Migration.pdf](https://www.csu-landesgruppe.de/sites/default/files/2020-01/BESCHLUSS_%23seeon20_Sicherheit_Migration.pdf) (letzter Zugriff am 31. März 2021) S. 4.

<sup>11</sup> National Research Council of the National Academies, Implementing Juvenile Justice Reform – The Federal Role, S. 10.

<sup>12</sup> Vgl. *Bernard/Kurlychek*, The Cycle of Juvenile Justice, S. 188–189.

schiedener Staaten signifikant voneinander unterscheidet, sodass die Rechte eines jugendlichen Straftäters davon abhängen, welches nationale Recht im Einzelfall anwendbar ist. Bereits das Jugendstrafrecht der bedingt vergleichbaren Länder Deutschland, England und der USA gewährt jugendlichen Straftätern zum Teil sehr unterschiedliche Rechte.<sup>13</sup>

Welches nationale Recht anwendbar ist, wird durch mehrere Leitsätze geregelt. Zunächst legt der Nichteinmischungsgrundsatz fest, dass die Strafgewalt in der Regel territorial begrenzt ist, da alle Staaten gleich souverän sind.<sup>14</sup> Welcher Staat für einen jugendlichen Straftäter zuständig ist, kann neben dem Territorialitätsprinzip noch nach dem aktiven Personalitätsgrundsatz, dem passiven Personalitätsgrundsatz, dem Schutzgrundsatz und dem Flaggenprinzip bestimmt werden. Die Problematik dieser verschiedenen Modelle liegt darin, dass bei Straftaten mit einem Bezug zu mehreren Staaten eine Rechtsordnung, die ein bestimmtes Verhalten nicht als strafbar einordnet, durch eine solche Rechtsordnung ausgehebelt werden kann, die es als strafbar ansieht.<sup>15</sup> Insbesondere das passive Personalitätsprinzip ist höchst umstritten, da hier allein die Staatsangehörigkeit des Opfers bestimmt, welche Rechtsordnung anwendbar ist. Dies ist für den Täter nicht unbedingt ersichtlich und u. U. kennt er die anwendbare Rechtsordnung überhaupt nicht.<sup>16</sup> Deshalb schränkt beispielsweise Deutschland den passiven Personalitätsgrundsatz insofern ein, als er nur gilt, wenn die Straftat auch am Tatort mit Strafe bedroht ist oder wenn der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt.<sup>17</sup> Vom oben genannten Nichteinmischungsgrundsatz gibt es zudem zwei Ausnahmen: Den Grundsatz der stellvertretenden Strafrechtspflege und das Weltrechtsprinzip (Universalitätsgrundsatz). Der Grundsatz der stellvertretenden Strafrechtspflege legt die Zuständigkeit des eingreifenden Staates fest, falls der Täter nicht an das ursprünglich zuständige Land ausgeliefert werden kann. Nach dem Weltrechtsprinzip ist eine Strafverfolgung weltweit unabhängig von den vorherigen Leitlinien möglich, wenn die Tat so schwer ist, dass ein Interesse der Staatengemeinschaft daran besteht. Diese Leitsätze führen insgesamt dazu, dass ohne ein international einheitliches Jugendstrafrecht, das in jedem nationalen Rechtssystem umgesetzt und eingehalten wird,

---

<sup>13</sup> Vgl. hierzu Kapitel C.

<sup>14</sup> Art. 2. 1 UN Charter; *Ambos*, in: Münchener Kommentar zum StGB, § 9 Rn. 34.

<sup>15</sup> *Böse/Meyer*, ZIS 2011, 336 (337, 339).

<sup>16</sup> *Ambos*, Internationales Strafrecht, § 3 Rn. 73; *Böse/Meyer*, ZIS 2011, 336, 441–442. Weiteres Konfliktpotential besteht im Hinblick auf das Diskriminierungsverbot des EU-Rechts, da ein Opfer u. U. aufgrund seiner Staatsangehörigkeit privilegiert wird (*Ambos*, Internationales Strafrecht, § 3 Rn. 76; *Böse/Meyer*, ZIS 2011, 336, 341–442).

<sup>17</sup> § 7 I StGB; ausführlicher: *Henrich*, Das passive Personalitätsprinzip im deutschen Strafrecht, S. 79 ff.